



Bindehautentzündung (Konjunktivitis)

Merkblatt für Eltern und Erziehende

Die Entzündung der Bindehaut des Auges („rotes Auge“) kann viele verschiedene Ursachen haben:

- Infektionen, hervorgerufen durch Bakterien, Viren oder Pilze
- physikalische oder chemische Einwirkung, wie Fremdkörper, Strahlen, ätzende Substanzen
- Allergien, z. B. Heuschnupfen
- infektiöse Allgemeinerkrankungen
- schwerwiegende Augenerkrankungen
- Überempfindlichkeit gegen Umweltreize (Staub, Rauch, Zugluft, grelles Sonnenlicht)

Welche Symptome hat die Bindehautentzündung?

- gerötete und geschwollene, tränende und juckende Augen
- Fremdkörper- und Druckgefühl in den Augen
- schleimiger Ausfluss und verklebte Augen, besonders am Morgen
- Virale Infekte der Atemwege betreffen auch häufig die Schleimhäute der Augen und bessern sich meist innerhalb weniger Tage. Hier hilft kein Antibiotikum. Unnötige Antibiotikabehandlung kann vermieden werden, um Resistenzentwicklungen zu verhindern.

Meist handelt es sich bei der Bindehautentzündung um eine Begleiterscheinung im Rahmen einer Erkältung („Schnupfen des Auges“)

Was kann ich tun?

Die Ansteckung kann über verunreinigte Hände, Oberflächen sowie Gegenstände wie z. B. Handtücher oder auch direkt von Mensch zu Mensch über Augensekrete erfolgen. Deshalb sind insbesondere vorbeugende Hygienemaßnahmen wichtig, um eine Ansteckung zu vermeiden.

- Häufiger Hände waschen und mit Papiertüchern trocknen
- Separate Textilien falls notwendig (aufgehängten Textilien dürfen sich nicht berühren)
- Hand-zu-Auge vermeiden
- Zu Hause die Augen mehrmals täglich mit einem sauberen feuchten Tuch zur Nase hin auswischen.

Was bedeutet das für den Kita- oder Schulbesuch?

- Ein Kind mit einer unkomplizierten Bindehautentzündung ist nicht vom Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen auszuschließen.
Die Wiedermehrzulassung zur Betreuungseinrichtung ist nicht an die Gabe von antibiotischen Augentropfen gebunden.
Ein Attest ist hierfür nicht notwendig.

Aber:

Ein Kind, das sich akut krank oder stark beeinträchtigt fühlt, gehört nicht in eine Gemeinschaftseinrichtung, sondern sollte zu Hause betreut werden, bis es einen ganzen Tag lang gesund ist.

Wann muss die Arztpraxis aufgesucht werden?

- wenn die Bindehautentzündung ohne sonstige Erkältungszeichen relativ plötzlich auftritt und ein deutliches Krankheitsgefühl besteht
- wenn die Augen nach zwei bis drei Tagen nicht besser aussehen oder sich sogar verschlechtern
- wenn nur ein Auge rot ist und kein Schleim vorhanden ist
- wenn eine Verletzung vorausgegangen ist, z.B. durch einen zurückschnellenden Ast
- wenn das Kind oder der/die Jugendliche lichtscheu ist
- wenn hohes Fieber auftritt oder das Sehvermögen beeinträchtigt ist

Achtung Meldepflicht

Die seltene, allerdings hoch ansteckende **Adenovirus-Keratokonjunktivitis** (auch: Kerato-konjunktivitis epidemica) wird durch Adenoviren verursacht, die umweltbeständig sind und bei Zimmertemperatur unter Umständen über Wochen hinweg ansteckend bleiben können.

Die Zeit von der Infektion bis zum Ausbruch der Krankheit beträgt in der Regel 5-12 Tage.

- Nach § 7 Abs. 1 IfSG (Infektionsschutzgesetz) ist nur der direkte Nachweis von Adenoviren im Abstrich der Augenbindehaut durch das feststellende Labor beim Gesundheitsamt meldepflichtig.
- Meldepflicht für Gemeinschaftseinrichtungen nach § 34 Abs. 6 IfSG besteht, **sofern mehrere Kinder erkranken**. Das Gesundheitsamt berät dann über geeignete Maßnahmen, um eine weitere Ausbreitung der Krankheit zu verhindern.

Wegen der hohen Ansteckungsfähigkeit und der variablen Dauer der Erregerausscheidung kann ggf. die Wiedermehrzulassung von der Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Attests abhängig gemacht werden. Über einen Aushang werden die Eltern informiert, damit vorbeugende Maßnahmen eingeleitet werden können.

*Gute Besserung wünscht Ihr Team vom Fachbereich Gesundheitsschutz,
Gesundheitsamt Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald/ Freiburg*